



Kultur- und Jugendförderungs- gesetz der Gemeinde Küblis

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Unterstützung von Organisationen, die auf sportlicher, kultureller, sozialer oder gesellschaftlicher Ebene freiwillige, unentgeltliche und regelmässige Arbeit verrichten. Jugendliche und Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Küblis können nach Massgabe dieses Gesetzes ebenfalls Unterstützung erhalten.</p> <p>² Die Unterstützungsleistung kann aus einem finanziellen Beitrag, aus der Zurverfügungstellung von Infrastruktur, Material oder der Koordination von Aufgaben bestehen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Benützensreglements für die gemeindeeigenen Lokalitäten und Aussenanlagen finden weiterhin Anwendung.</p>
Grundsatz	<p>Art. 2</p> <p>¹ Unterstützungsberechtigt sind Vereine nach Art. 60ff ZGB und andere, nichtgewinnorientierte gemeinnützige, Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Küblis, welche allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde gleichermassen offenstehen.</p> <p>² An ortsfremde Organisationen mit Sitz in der Region Prättigau, welche sich erwiesenermassen stark in der Jugendförderung engagieren, können im Einzelfall ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden. Beiträge an Vereine oder Organisationen ohne Sitz in Küblis werden nur ausgerichtet, wenn in Küblis kein vergleichbares Angebot besteht.</p> <p>³ Parteien und politische Gruppierungen sind von diesem Gesetz ausgenommen.</p> <p>Vereinigungen, deren Statuten oder Aktivitäten mehrheitlich religiös oder kirchlich ausgerichtet sind oder deren Mitgliedschaft und Aktivitäten einzelnen Glaubensgruppen vorenthalten bleiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Organisationen, die Unterstützung beantragen, erklären sich mit den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes einverstanden.</p> <p>Der Gemeindevorstand kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationen von der Förderung ausschliessen, wenn deren Statuten oder Aktivitäten nicht im Einklang mit obigen Kriterien stehen; - Organisationen und Vereinigungen ohne eigene Statuten nach diesen Richtlinien fördern, sofern diese hauptsächlich für eines der obigen Kriterien bestehen und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
Finanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand legt jährlich im Rahmen des Budgets die notwendigen Mittel fest.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann einen verfügbaren Budgetkredit kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieses Gesetzes gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde das erfordern würde.</p>
Grundbeitrag	<p>Art. 4</p> <p>¹ Einen allgemeinen Grundbeitrag von CHF 200.00 pro Jahr erhalten berechnete Organisationen mit Sitz in Küblis mit mindestens 10 Aktivmitgliedern.</p> <p>² Als Stichtag für die Bemessung des Grundbeitrages gilt der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in welchem das Gesuch gestellt wird.</p>

Beitrag Jugendförderung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Pro aktives Jugendmitglied im Alter zwischen 6 und 20 Jahren, mit Wohnsitz in der Gemeinde Küblis, erhalten einheimische und auswärtige Organisationen auf schriftliches Gesuch hin einen Jahresbeitrag in der Höhe von CHF 50.00. Zusammen dürfen der Grundbeitrag sowie der Jugendförderungsbeitrag CHF 1'500.00 pro Jahr nicht übersteigen.</p> <p>² Organisationen, die einen Beitrag zur Jugendförderung erhalten, verpflichten sich dem Jugendschutz.</p> <p>³ Wird dem Jugendschutz zu wenig Rechnung getragen, kann der Gemeindevorstand die Organisation von künftigen Beiträgen an die Jugendförderung ausschliessen.</p> <p>⁴ Als Stichtag für die Bemessung der Jugendförderungsbeiträge gilt der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, im welchem das Gesuch gestellt wird.</p>
Anerkennungsbeiträge	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gewinn eines nationalen Titels wird einmalig mit CHF 200.00 für Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder mit CHF 500.00 für ortsansässige Vereine anerkannt.</p> <p>² Der Gewinn eines internationalen Titels wird einmalig mit CHF 500.00 für Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde oder mit CHF 1'000.00 für ortsansässige Vereine anerkannt.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in einem kantonalen Kader wird mit CHF 100.00 jährlich anerkannt.</p> <p>⁴ Die Mitgliedschaft in einem nationalen Kader wird mit CHF 200.00 jährlich anerkannt.</p>
Gesuche	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Interessenten haben jährlich entsprechende Gesuche an den Gemeindevorstand einzureichen, wobei folgende Dokumente beizulegen sind:</p> <p><u>Grundbeitrag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsstatuten - Mitgliederliste, - Jahresrechnung - Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens zwei Jahren. <p>Die Eingabefrist läuft jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres.</p> <p><u>Beitrag Jugendförderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsstatuten - Mitgliederliste der Jugendlichen vom 6. bis zum 20. Altersjahr - Jahresrechnung <p>Die Eingabefrist läuft jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres.</p> <p><u>Anerkennungsbeiträge:</u></p> <p>Offizielles Dokument des entsprechenden Verbandes.</p>

Sonderbeiträge	<p>Art. 8</p> <p>¹ Den Dorfvereinen können für besondere Anschaffungen oder für besondere Aufwendungen, aufgrund konkreter Offerten und eines entsprechenden Finanzierungsplanes, Sonderbeiträge gewährt werden. Angemessene Eigenleistungen des entsprechenden Vereins werden dabei vorausgesetzt.</p> <p>² Gesuche um Sonderbeiträge müssen vor der Anschaffung eingereicht werden.</p>
Auszahlung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Auszahlung der Grund- sowie der Jugendförderungsbeiträge erfolgen an den berechtigten Verein.</p> <p>² Die Auszahlung der Anerkennungsbeiträge für Einzelleistungen erfolgen an die berechnigte Einzelperson.</p> <p>³ Die Auszahlung der Anerkennungsbeiträge für Mannschaftsleistungen erfolgen an den berechtigten Verein.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 10</p> <p>Zuständig für die Überprüfung der Gesuche und die Bewilligung der Beiträge ist der Gemeindevorstand.</p>
Kürzungen / Ausschluss	<p>Art. 11</p> <p>¹ Verstossen Organisationen oder Einzelpersonen gegen die Bedingungen dieses Gesetzes, entfallen die Beiträge. Bereits ausbezahlte Beiträge, welche unter falschen Angaben erwirkt worden sind, können zurückgefordert werden.</p> <p>² Fehlbare Organisationen kann der Gemeindevorstand von künftigen Förderbeiträgen ausschliessen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 12</p> <p>Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29.11.2024

Gemeindevorstand Küblis

<p>Thomas Gort Gemeindepräsident</p>	<p>Sami Madani Gemeindeschreiber</p>
--	--